



- c) Halbseitiges Parken auf dem südlichen Bürgersteig

Durch diese Variante würde sich die Fahrgasse verbreitern, so dass Begegnungsverkehr uneingeschränkt möglich wäre. Der ca. 1,80 m breite Bürgersteig würde allerdings hierdurch in seiner Benutzbarkeit für Fußgänger, Rollstuhlfahrer, Benutzer von Rollatoren etc. erheblich eingeschränkt, so dass diese Variante von der Verwaltung nicht befürwortet werden kann. Zudem würde sich aufgrund der vorhandenen Grundstückszufahrten die Anzahl der Stellplätze erheblich verringern.

- d) Parken auf der Grünfläche zwischen den vorhandenen Bäumen

Nachdem im Bürgerantrag vom 15.12.2012 ein durchgängiger Parkstreifen auf dem vorhandenen Grünstreifen gefordert wurde, wird mit Schreiben vom 12.02.2013 eine partielle Verbreiterung der Fahrbahn zwischen den Bäumen gewünscht. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass zwischen Baum und Parkbucht aufgrund der Wurzeln ein Abstand von jeweils 3 m vorgehalten werden muss. Somit könnte lediglich ein Stellplatz zwischen den Bäumen errichtet werden, der zudem für den Autofahrer schwierig einfahrbar wäre, da dieser Stellplatz versetzt zu den übrigen Stellplätzen angelegt wäre. Vor diesem Hintergrund wird diese Variante von Seiten der Verwaltung nicht befürwortet.

- Fazit

Von Seiten der Verwaltung sind die Varianten a) und b) vertretbar.

### Erschließung des Wohngebietes Tempelhofer Straße

Die Erschließung erfolgt über die Zufahrt der B 51 in Höhe des Altersheims. Durch Ratsbeschluss wurde die Erschließung über die Driescher Hecke abgebunden und durch eine entsprechende Widmung straßenrechtlich bestätigt. Von Seiten der Verwaltung besteht weiterhin keine Veranlassung, diese Abbindung für den Pkw-Verkehr wieder aufzuheben.

Unabhängig von der vorgesehenen Rückstufung der B 51 zur Landesstraße ist die Stadt Leverkusen nach wie vor Baulastträger der B 51 im Bereich des Wohngebietes Tempelhofer Straße. Für eine weitere Anbindung dieses Wohngebietes für den Pkw-Verkehr über die Mariendorfer Straße an die B 51, wie von der Antragstellerin gewünscht, ist kein Planungsrecht vorhanden; zudem besteht eine Lärmschutzanlage zur B 51 hin, die diesem Vorhaben entgegensteht.

Straßenverkehr in Verbindung mit Tiefbau